

Beispiel

Die Muster AG spendet der CDU 30.000,00 €. Die Spende der Muster AG ist nicht steuerlich abzugsfähig. Die Spende wird im Rechenschaftsbericht der CDU unter Angabe von Namen und Anschrift des Unternehmens veröffentlicht.

Beispiel

Der Geschäftsführer der X-GmbH, Herr Muster, hat bisher der CDU jährlich eine Spende der X-GmbH zugewendet. Nach dem geltenden Recht sind jedoch Spenden einer GmbH als juristischer Person nicht steuerlich absetzbar. Daher berät er sich mit dem Eigentümer der X-GmbH, Herrn X.

Da Herr X selbst als natürliche Person Spenden an die CDU absetzen kann, spendet nunmehr Herr X aus eigenem Vermögen 2.500,00 € an die CDU. Den Betrag kann er, da er nicht verheiratet ist, bis 1.650,00 € über § 34g EStG geltend machen, also 825,00 € von seiner Steuerschuld abziehen und die restlichen 850,00 € nach § 10b EStG als Sonderausgaben steuermindernd bei seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Spenden von Verbänden

Berufsverbände können nach § 5 Absatz 1 Nr. 5 Körperschaftsteuergesetz (KStG) Parteien bis zu 10 Prozent ihrer Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zukommen lassen, ohne dass sie ihre generelle Steuerbefreiung verlieren.

Außerdem müssen sie auf den jeweiligen Spendenbetrag, den sie einer Partei haben zukommen lassen, gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 5 Satz 4 KStG 50 Prozent des Betrages als Körperschaftsteuer an das zuständige Finanzamt abführen.

Spendet ein Verband mehr als 10.000,00 € im Jahr an eine Partei, muss der Gesamtbetrag mit Namen und Anschrift im Rechenschaftsbericht der Partei veröffentlicht werden. Entscheidend für die Frage der Publizitätspflicht ist allein der Betrag, den der Verband an die Partei spendet. Die Körperschaftsteuer ist dabei nicht zu berücksichtigen.

Beispiel

Der Muster-Verband spendet der CDU 20.000,00 €. Nach § 5 Absatz 1 Nr. 5 KStG muss der Muster-Verband auf die Spendensumme von 20.000,00 € 50 Prozent Körperschaftsteuer entrichten, also 10.000,00 € an das für ihn zuständige Finanzamt abführen. Da der Betrag, den der Verband an die CDU gespendet hat, 10.000,00 € übersteigt, muss diese Spende im Rechenschaftsbericht der CDU veröffentlicht werden.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die:

CDU-Bundesgeschäftsstelle
Büro des Bundesschatzmeisters
Klingelhöferstraße 8
10785 Berlin
Telefon: 030 22070-151/152
Telefax: 030 22070-159
E-Mail: spenden@cdu.de

oder:

CDU-Bundesgeschäftsstelle
Der Finanzbeauftragte der CDU Deutschlands
Alexander Bär
Klingelhöferstraße 8
10785 Berlin
Telefon: 030 22070-240
Telefax: 030 22070-240
E-Mail: alexander.baer@cdu.de

Herausgeber

CDU-Bundesgeschäftsstelle | Kampagne und Marketing
Klingelhöferstraße 8 | 10785 Berlin
Telefon 030 22070-0 | Telefax 030 22070-111 | www.cdu.de/kontakt
20/0116 | Bestell-Nummer: H936

Spenden an die CDU

Hinweise zur steuerlichen Behandlung

CDU

Vorgaben des Parteiengesetzes (PartG)

Gültig seit 1. Januar 2016

Die folgenden Erläuterungen sollen – auch anhand von Beispielen – auf die geltenden gesetzlichen Regelungen hinweisen und insbesondere die Möglichkeiten der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Spenden für natürliche Personen, Unternehmen sowie Verbände darstellen. Zu berücksichtigen sind insbesondere die Veröffentlichungspflicht von Spenden sowie die steuerliche Absetzbarkeit von Spenden natürlicher Personen.

Publikationspflicht

Spenden, Mandatsträgerbeiträge und Mitgliedsbeiträge eines Zuwenders an die CDU Bundespartei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände oder Vereinigungen, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr 10.000,00 € übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift sowie der Gesamthöhe im Rechenschaftsbericht der Partei zu veröffentlichen. Alle Einzelspenden, Mandatsträger- und Mitgliedsbeiträge eines Zuwenders werden dabei zusammengerechnet. Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 € übersteigen, sind dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen. Dieser veröffentlicht die Spende unter Angabe des Zuwenders zeitnah als Bundestagsdrucksache.

Steuerliche Abzugsmöglichkeiten

von Spenden

Bei Zuwendungen an politische Parteien ist die steuerliche Abzugsfähigkeit auf natürliche Personen beschränkt. Im Folgenden werden die gesetzlichen Bestimmungen für die steuerrechtliche Abzugsfähigkeit von Spenden im Einzelnen dargestellt.

Spenden natürlicher Personen

Spenden von natürlichen Personen können bis zu einem Gesamtumfang von 3.300,00 € pro Person im Jahr steuerlich geltend gemacht werden. Bei zusammen veranlagten Ehegatten werden bis zu 6.600,00 € steuerlich berücksichtigt.

Davon sind bis zu 1.650,00 € bzw. 3.300,00 € bei zusammen veranlagten Ehegatten nach §34g Einkommensteuergesetz (EStG) absetzbar. Nach dieser Vorschrift ermäßigt sich die Einkommensteuer um maximal die Hälfte dieses Betrages.

Weitere 1.650,00 € bzw. 3.300,00 € bei zusammen veranlagten Ehegatten können nach §10b EStG als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Dadurch reduziert sich der Betrag der Einkommensteuer in Höhe des individuellen Steuersatzes.

Beispiel

Das Ehepaar Muster spendet der CDU insgesamt 5.000,00 €. Sie werden beim Finanzamt zusammen veranlagt. Deshalb können sie den gesamten Spendenbetrag wie folgt geltend machen: 3.300,00 € werden nach §34g EStG berücksichtigt, wodurch sich die Steuerschuld um 50 Prozent des Betrages, also um 1.650,00 €, verringert. Die restlichen 1.700,00 € können nach §10b EStG steuermindernd als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Dadurch reduziert sich die Steuerschuld allerdings nicht um 50 Prozent des Betrages, sondern lediglich in Höhe des individuellen Steuersatzes.

Spenden von Unternehmen

Spenden von Unternehmen sind nach dem PartG grundsätzlich weiterhin in der Höhe uneingeschränkt möglich. Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person (z. B. AG, GmbH, KGaA) können ihre Spende als Unternehmensspende nicht steuerlich geltend machen.

Gleiches gilt für Unternehmen, die als Personengesellschaften geführt werden (z. B. OHG, KG, GmbH & Co.KG). Allerdings können diese Spenden anteilig über die einzelnen Gesellschafter, soweit sie natürliche Personen sind, bei deren Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden.

Das Bundesfinanzministerium hat mitgeteilt, dass Spenden einer Personengesellschaft grundsätzlich den Gesellschaftern einer Personengesellschaft anteilig zuzurechnen sind.

Beispiel

Die Firma Gebrüder Muster OHG spendet der CDU 12.000,00 €. Das Unternehmen informiert darüber, dass die Spende den Gesellschaftern Herrn X. Muster und Herrn Z. Muster entsprechend ihrer Gesellschafteranteile je zur Hälfte zugerechnet wird und bittet um Ausstellung von zwei Spendenbescheinigungen über je 6.000,00 € auf den Namen der Gesellschafter.¹

Herr X. Muster ist nicht verheiratet, so dass sich seine Steuerschuld für 1.650,00 € nach § 34g EStG um 825,00 € vermindert. Weitere 1.650,00 € können von ihm nach § 10b EStG als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Herr Z. Muster ist verheiratet, so dass sich seine Steuerschuld für 3.300,00 € nach §34g EStG um 1.650,00 € vermindert. Die restlichen 2.700,00 € kann er nach § 10b EStG als Sonderausgaben geltend machen.

Sofern die Gesellschafter in dem Jahr keine weiteren Spenden an einen CDU Verband oder eine CDU Vereinigung getätigt haben, werden sie im Rechenschaftsbericht nicht veröffentlicht, da ihre jeweiligen Gesamtspenden 10.000 € nicht übersteigen.

¹ Wenn keine Mitteilung über die Aufteilung der Spende erfolgt, wird diese von der CDU als Einzelspende der OHG verbucht und bescheinigt sowie im Rechenschaftsbericht veröffentlicht. Unabhängig davon können die Gesellschafter die Spende entsprechend ihres Geschäftsanteils trotzdem steuerlich geltend machen.